

Allgemeine Bestellbedingungen der RWM Schweiz AG

Allgemeines

1 Diese Bestellbedingungen und weitere Beilagen (Zeichnungen, Spezifikationen etc.) zur Bestellung der RWM Schweiz AG (nachfolgend "RWMS") sind integrierender Bestandteil derselben und für beide Parteien verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerst 10 Tagen nach Bestelldatum schriftlich Widerspruch erhebt.

2 Änderungen und Ergänzungen der Bestellung und ihrer Beilagen sowie von diesen Bestellbedingungen abweichende Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten sind nur rechtswirksam, wenn RWMS sie schriftlich bestätigt hat.

3 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

4 Der Lieferant sichert RWMS zu, dass mit Bezug auf die Lieferung der Ware keine Ausfuhr-, Durchfuhr- und/oder Einfuhrbeschränkungen bestehen bzw. sämtliche zur Lieferung erforderlichen Bewilligungen vorliegen. Er teilt RWMS allfällige Beschränkungen umgehend mit. Im Falle von diesbezüglichen Beschränkungen hat RWMS das Recht, von der betreffenden Bestellung jederzeit zurückzutreten.

Qualitätsanforderungen

5 Der Lieferant ist verpflichtet, alles daran zu setzen, die durch RWMS geforderte Qualität zu liefern. Ist eine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) vereinbart, so verpflichtet sich der Lieferant, die Bestimmungen derselben einzuhalten.

6 Der Lieferant hat RWMS vor Beginn der Herstellung die Ausführungszeichnungen zur Genehmigung vorzulegen, sofern dies vereinbart wurde. Die Genehmigung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Gewährleistungspflichten.

7 Qualitätsaufzeichnungen sind während mindestens 10 Jahren nach erfolgter Lieferung an RWMS aufzubewahren und RWMS während dieser Zeit auf Verlangen vorzulegen oder zur Verfügung zu stellen.

8 RWMS hat das Recht, die Herstellung der Ware, den Arbeitsfortschritt sowie die Wirksamkeit von Qualitätssicherungsmassnahmen beim Lieferanten und seinen Unterlieferanten jederzeit zu prüfen. Dasselbe gilt auch - im Beisein von RWMS - für Kunden von RWMS.

9 Die Ware ist durch den Lieferanten vor der Auslieferung auf qualitative und mengenmässige Übereinstimmung mit der Bestellung zu prüfen.

Versand, Menge, Liefertermine, Kündigung, Annahme, REACH

10 Die Lieferungen sind gemäss den Anweisungen von RWMS abzuwickeln. Zur Annahme nicht schriftlich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen ist RWMS nicht verpflichtet. Bei Behinderung des Abtransports hat der Lieferant in jedem Fall die Ware auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäss einzulagern.

11 RWMS verlangt mengengenaue Lieferungen. Sollte das produktbedingt nicht möglich sein, so gelten folgende Toleranzen: 0-10 maximal 1; 11-100 maximal 2; 101-1'000 maximal 10; ab 1'001 Einheiten maximal 20 Toleranzen.

12 Die in der Bestellung genannten Liefertermine sind gemäss den angedruckten Incoterms zu verstehen und verbindlich samt den verlangten Begleitdokumenten. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug. RWMS stehen diesfalls die gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere die Ansprüche auf Schadenersatz und/oder Rücktritt. Der Anspruch auf Lieferung geht in jedem Fall erst dann unter, wenn RWMS Schadenersatz wegen Nichterfüllung beansprucht oder vom Vertrag zurücktritt. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche.

13 RWMS ist nicht verpflichtet, die Beschaffenheit der gelieferten Ware zu überprüfen. Die gesetzliche Prüfungsobliegenheit wird wegbedungen.

14 Für chemische Erzeugnisse senden Sie uns bitte das aktuellste Sicherheitsdatenblatt nach Art. 31 REACH-VO.

Preise und Zahlungsbedingungen

15 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart, sind die in der Bestellung festgelegten Preise Festpreise.

16 Zahlung erfolgt gemäss den in der Bestellung angedruckten Fristen.

17 In sämtlichen Korrespondenzen und Rechnungen sind jeweils die Bestellreferenzen von RWMS anzugeben. Fehlen sie bei Rechnungen, so gehen diese unverbucht an den Absender zurück.

18 Forderungen gegenüber RWMS dürfen nicht verpfändet / abgetreten werden.

Gewährleistung, Produkthaftung

19 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware vertragskonform und in jeder Hinsicht mängelfrei ist und sie sowohl den Qualitätsanforderungen (siehe Ziffern 5-9 hiervor) als auch weitergehenden Zusicherungen des Lieferanten entspricht und zum vorgesehenen Gebrauch tauglich ist.

20 Vorbehältlich anderer schriftlicher Vereinbarungen hat RWMS neben den gesetzlichen Ansprüchen auf Wandelung (Rückgängigmachung) des Vertrages oder Ersatz des Minderwertes die Wahl, vom Lieferanten die kostenlose Nachbesserung am Standort der Ware oder die kostenlose Lieferung mängelfreier Ersatzware zu

verlangen. Der Lieferant trägt ferner alle Begleitkosten der Nachbesserung und Ersatzlieferung. In dringenden Fällen ist RWMS berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Beseitigung der Mängel selbst oder durch Dritte vorzunehmen. Ist wegen des Mangels ein Schaden entstanden, so hat RWMS außer den genannten Mängelrechten unabhängig vom Verschulden einen Schadenersatzanspruch.

21 Es besteht eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten, berechnet ab dem Tag der Lieferung. Während dieser Frist können Mängel aller Art jederzeit gerügt werden, ohne dass RWMS eine Verletzung der gesetzlichen Prüfungs- und Rügefristen entgegengehalten werden könnte. Mit Ablauf der Gewährleistungsfrist erlischt das Recht von RWMS, vorher entdeckte Mängel zu rügen. Der Lieferant haftet jedoch auch für Mängel, die RWMS erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist entdeckt (verdeckte Mängel), sofern solche Mängel von RWMS innerst zwei Kalenderwochen nach der Entdeckung gerügt werden. Wird ein Mangel rechtzeitig gerügt, stehen RWMS die in Ziffer 5 genannten Mängelrechte nach freier Wahl zu. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag der Ersatzlieferung bzw. Abnahme neu zu laufen. Treten gleichartige Mängel bei mehr als 5 % der Lieferung auf (Serienfehler), ist RWMS berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen und für diese die Mängelrechte geltend zu machen. Sämtliche Mängelrechte von RWMS verjähren fünf Jahre nach Lieferung.

22 Unabhängig von der Gewährleistungsfrist hat RWMS gegenüber dem Lieferanten einen verschuldensunabhängigen Regressanspruch für Ansprüche Dritter gegen RWMS aus Produkthaftpflicht, falls und soweit die geltend gemachten Ansprüche auf einen für die Produkthaftpflicht massgeblichen Mangel der vom Lieferanten gelieferten Ware zurückzuführen ist. Der Lieferant entschädigt RWMS zudem für sämtliche Schäden, die RWMS in diesem Zusammenhang erlitten hat. Der Lieferant verzichtet bezüglich solcher Ansprüche auf die Einrede der Verjährung.

23 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 3 Mio. pro Schadensereignis abzuschliessen und aufrechthuerhalten.

Schutzrechte

24 Der Lieferant versichert, dass die gelieferte Ware und deren bestimmungsgefässer Gebrauch durch RWMS oder deren Kunden keine Patente, Urheber-, Marken- oder andere Immaterialgüterrechte Dritter im In- oder Ausland verletzt. Er haftet für alle Schäden, die RWMS und deren Kunden als Folge einer solchen Verletzung entstehen; diese Verpflichtung schliesst die Übernahme gerichtlicher und aussergerichtlicher Kosten ein.

Fertigungsmittel und Unterlagen

25 Fertigungsmittel (Werkzeuge, Gesenke, Lehren, Vorrichtungen, Modelle, Muster, Zeichnungen etc.), die der Lieferant von RWMS zur Verfügung gestellt erhält, oder die RWMS ihm ganz oder anteilig bezahlt, sind Eigentum von RWMS und vom Lieferanten als solches zu kennzeichnen. Sämtliche Immaterialgüterrechte an allen Unterlagen (wie Pläne, Skizzen, Berechnungen etc.) verbleiben bei RWMS. Die Unterlagen dürfen nur zur Ausführung der Bestellungen von RWMS gebraucht und ohne deren vorgängige schriftliche Einwilligung weder kopiert, vernichtet noch an Dritte weitergegeben werden. Die Fertigungsmittel sind vom Lieferanten auf erste Aufforderung an RWMS zu übergeben. Die Restabgeltung nicht bezahlter Anteile, abzüglich Amortisationsquote, wird fallweise vereinbart.

26 Bis zu deren Rückgabe an RWMS trägt der Lieferant das Risiko des Verlustes der Fertigungsmittel, der Verschlechterung und der Beschädigung, nicht aber dasjenige der normalen Abnutzung. Das Retentionsrecht ist ausgeschlossen.

27 Bei einem Verstoss gegen die Ziffern 25 und 26 kann RWMS vom Lieferanten die Herausgabe des erlangten Nutzens oder Ersatz des ihr entstandenen Schadens verlangen, ferner kann sie von den laufenden Verträgen zurücktreten.

Geschäftsgeheimnisse

28 Bestellungen von RWMS sowie sämtliche Kenntnisse des Lieferanten über nicht offenkundige technische und kaufmännische Belange von RWMS, wie technische Unterlagen und Geschäftsbeziehungen, sind streng vertraulich und dürfen Dritten gegenüber nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung von RWMS zugänglich gemacht werden. Der Lieferant wird diese Geheimhaltungspflicht seinen Mitarbeitern, Unterlieferanten und sonstigen Hilfspersonen überbinden.

Verrechnung

29 Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Lieferanten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von RWMS zulässig.

Rangfolge zwischen Vertragsdokumenten

30 Bei Widersprüchen in den Vertragsdokumenten gilt folgende Rangordnung:
a) Bestellung von RWMS;
b) allfällige Qualitätssicherungsvereinbarung;
c) diese Bestellbedingungen.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

31 Diese Bestellung und alle damit zusammenhängenden Fragen unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

32 Gerichtsstand für RWMS und den Lieferanten ist Zürich. RWMS ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.

Betriebssicherheit / Geheimschutz

33 Der Lieferant verpflichtet sich, klassifizierte Informationen (KI) entsprechend deren Klassifizierungsstufe und den dafür maßgeblichen Vorschriften der Betriebssicherheit / des Geheimschutzes zu behandeln, sofern er im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit RWMS Zugang zu KI erhalten und / oder bearbeiten muss. Die Dauer der Pflichten richtet sich nach den behördlich veranlassten Vorschriften und umfasst auch die Fristen für die vertragliche Gewährleistung sowie die Verwahrung von KI nach Erfüllung der vertraglichen Hauptpflichten.

34 Bei einem internationalen Auftrag mit KI bzw. einem internationalen klassifizierten Auftrag hat die Ausführung des Auftrages mit KI bzw. des klassifizierten Auftrages gemäß bilateralem Geheimschutz- oder Informationsschutzabkommen zwischen der Schweiz und der jeweiligen zwischenstaatlichen Organisation bzw. dem Staat zu erfolgen. Konkrete sowie zusätzliche Maßnahmen zum Schutz von KI kann die RWMS im Vertrag mit dem Lieferant vereinbaren, z.B. in einem projektspezifischen Security Aspects Letter (SAL) oder Project Security Instruction (PSI), dabei ist das jeweilige bilaterale Geheimschutzabkommen als Grundlage zu benutzen.

35 Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Umgang mit KI in seinem Betrieb und durch die für ihn tätigen Personen, unabhängig vom jeweiligen Beschäftigungsverhältnis.

36 Zum Zeitpunkt der Übergabe von KI der Klassifizierungsstufe VERTRAULICH oder höher muss sich der Lieferant in der Geheimschutzbetreuung der eigenen nationalen Sicherheitsbehörde befinden bzw. eine Betriebssicherheitserklärung besitzen.

37 Soll das Personal des Lieferanten Zugang zu KI der Klassifizierungsstufe VERTRAULICH oder höher erhalten, muss das Personal vor der Kenntnisnahme entsprechend zur Klassifizierungsstufe der KI sicherheitsüberprüft und belehrt sein. Ohne vorhandene behördliche Verfügung sind die betroffenen Personen nicht befugt, Zugang zu KI zu erhalten.

38 Der Lieferant verpflichtet sich, (1) die Klassifizierungsliste oder sämtliche schriftliche Vorgaben für die Behandlung von KI zu beachten; (2) sicherzustellen, dass er für jeden klassifizierten Auftrag in Relation zum Leistungsbedarf über ausreichend sicherheitsüberprüftes und belehrtes Personal verfügt und über die notwendigen personellen, materiellen, organisatorischen und Informatiksicherheitsbezogenen Geheimschutzzvoraussetzungen verfügt und (3) den öffentlichen Auftraggeber über die RWMS bzw. im Falle der Geheimschutzbetreuung zusätzlich die eigenen nationalen Sicherheitsbehörden unverzüglich zu kontaktieren sowie die klassifizierte Auftragsdurchführung abzulehnen, zu suspendieren oder zu beenden und die KI unverzüglich an die RWMS zurückzugeben, sofern die vorhandenen Geheimschutzzvoraussetzungen nicht ausreichen oder Zweifel hierüber bestehen.

39 Sollten KI ausländischer Herausgeber vom Umfang des Auftrages betroffen sein, sind die in den entsprechenden bilateralen Geheimschutzabkommen festgelegten Anforderungen zum Schutz KI der beteiligten Herausgeber zu berücksichtigen. Bei sonstigen Forderungen durch die RWMS sind diese Forderungen als zusätzliche Vereinbarung dem Vertrag hinzuzufügen.

40 Der Lieferant informiert die RWMS unverzüglich über alle geheimschutzrelevanten Vorfälle (bspw. Sicherheitsverstöße) oder Ereignisse (bspw. Wechsel von für den Geheimschutzrelevanten Schlüsselpersonen beim Lieferanten), die im Zusammenhang mit der vertraglichen Erfüllung vorfallen.

41 Die RWMS hat das Recht, sich das Vorliegen der Geheimschutzzvoraussetzungen des Lieferanten durch die eigenen nationalen Sicherheitsbehörden jederzeit bestätigen zu lassen.

42 Die Weitergabe von KI bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der RWMS bzw. des Herausgebers der betroffenen KI.

43 Beabsichtigt der Lieferant, aufgrund von Sicherheitsforderungen außerhalb der maßgeblichen Vorschriften der Betriebssicherheit / des Geheimschutzes, weitere Sicherheitsmaßnahmen über einen gesonderten Vertrag zu verrechnen, so hat er dies der RWMS rechtzeitig vor Einleitung der Sicherheitsmaßnahmen mitzuteilen. Die RWMS ist zur Erstattung der hierdurch entstehenden weiteren Kosten nur dann verpflichtet, wenn dies vorher in Textform vereinbart und wurde.

44 Die Nichtbeachtung der vorliegenden Vorschriften kann die Auflösung des Vertrages bzw. von Teilen des Vertrages zur Folge haben, sowie in Anbetracht der Tätigkeit der Firma nicht nur arbeitsvertragsrechtliche, sondern unter Umständen auch (militär-)gerichtliche Folgen.